

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Horst Gibtnier, Wolfgang Erler (Waldbrunn), Dr. Dionys Jobst, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Georg Brunnhuber, Claus-Peter Grotz, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meinel, Norbert Otto (Erfurt), Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (Magnetschwebebahnplanungsgesetz — MBPIG)

A. Problem

Die Entwicklung der Magnetschwebebahntechnologie ist ein Zeichen für die Leistungskraft des Wirtschaftsstandortes Bundesrepublik Deutschland. Um die Planung von Magnetschwebebahnstrecken zu ermöglichen, sind die geeigneten gesetzlichen Grundlagen zu erstellen.

B. Lösung

Schaffung eines Magnetschwebebahnplanungsgesetzes mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt,
- die Planungsverfahren entsprechen denen des Planungsvereinfachungsgesetzes,
- Verordnungsermächtigung für eine Magnetbahnbau- und -betriebsordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwendungen durch erhöhten Personalaufwand im Eisenbahn-Bundesamt können durch Einnahmen aus Gebühren ausgeglichen werden, die dem Planungsträger aufzuerlegen sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz — MBPIG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen (Magnetschwebbahnplanungsgesetz — MBPIG)

§ 1

Anwendungsbereich; Zuständigkeiten

(1) Magnetschwebbahnstrecken einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (Betriebsanlagen der Magnetschwebbahn) dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt ist Planfeststellungsbehörde, Anhörungsbehörde und Bauaufsichtsbehörde für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen.

§ 2

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 4

Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich

wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 5

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.
2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
5. Bei der Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht,

wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebebahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(7) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Magnetschwebbahnen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung muß vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der GeldentSchädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des

Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

§ 7

Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus von Betriebsanlagen der Magnetschwebbahnen ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 1 oder § 2 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 8

Rechtsverordnungen

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Magnetschwebbahnverkehr, des Umweltschutzes oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über den Bau und den Betrieb von Magnetschwebbahnen, welche die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise nach den Erfordernissen der Sicherheit, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach internationalen Abmachungen einheitlich regeln,
2. über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der Behörden des Bundes nach diesem Gesetz.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden, soweit sie den Umweltschutz betreffen, vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

Artikel 2**Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 28 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in Nummer 16 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Bau und Änderung von Anlagen einer Magnetschwebebahn, die der Planfeststellung nach dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz bedürfen.“

(2) In § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Allgemeinen Eisenbahngesetzes,“ die Angabe „des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes,“ eingefügt.

(3) In § 6 Abs. 1 Buchstabe c des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das durch Artikel 6 Abs. 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Allgemeinen Eisenbahngesetz,“ die Angabe „dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz,“ eingefügt.

(4) In § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die durch Artikel 6 Abs. 34 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden in Nummer 17 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebebahnen.“

(5) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Eisenbahnen“ ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnen“ eingefügt.

(6) In § 48 Abs. 1 Nr. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ ein Komma und das Wort „Magnetschwebebahnen“ eingefügt.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 Abs. 4 beruhenden Teile der Raumordnungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. März 1994

Dirk Fischer (Hamburg)
Horst Gibtnier
Wolfgang Erler (Waldbrunn)
Dr. Dionys Jobst
Heinz-Günter Bargfrede
Dr. Wolf Bauer
Renate Blank
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Georg Brunnhuber
Claus-Peter Grotz
Manfred Heise
Ernst Hinsken
Michael Jung (Limburg)
Klaus-Heiner Lehne
Theo Magin
Rudolf Meinel
Norbert Otto (Erfurt)
Helmut Rode (Wietzen)
Ferdinand Tillmann
Ulrich Adam
Jürgen Augustinowicz

Dietrich Austermann
Dr. Maria Böhmer
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dankward Buwitt
Wolfgang Dehnelt
Gertrud Dempwolf
Renate Diemers
Wolfgang Ehlers
Maria Eichhorn
Dr. Kurt Faltlhauser
Dr. Karl H. Fell
Klaus Francke (Hamburg)
Herbert Frankenhauser
Erich G. Fritz
Hans-Joachim Fuchtel
Johannes Ganz (St. Wendel)
Martin Götsching
Peter Götz
Elisabeth Grochtmann
Klaus Harries
Udo Haschke (Jena)

Rainer Haungs
Otto Hauser (Esslingen)
Klaus-Jürgen Hedrich
Dr. Renate Hellwig
Siegfried Hornung
Claus Jäger
Dr.-Ing. Rainer Jork
Dr. Egon Jüttner
Dr. Harald Kahl
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Peter Kittelmann
Hartmut Koschyk
Franz Heinrich Krey
Helmut Lamp
Herbert Lattmann
Karl-Josef Laumann
Christian Lenzer
Editha Limbach
Dr. Michael Luther
Erwin Marschewski
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)

Maria Michalk
Meinolf Michels
Friedhelm Ost
Eduard Oswald
Dr. Peter Paziorek
Ronald Pofalla
Dr. Hermann Pohler
Rosemarie Priebus
Dr. Bernd Protzner
Otto Regenspurger
Dr. Bertold Reinartz
Erika Reinhardt
Klaus Riegert
Kurt J. Rossmannith
Heinz Rother

Helmut Sauer (Salzgitter)
Roland Sauer (Stuttgart)
Ortrun Schätzle
Heribert Scharrenbroich
Christian Schmidt (Fürth)
Dr.-Ing. Joachim Schmidt
(Halsbrücke)
Andreas Schmidt (Mülheim)
Trudi Schmidt (Spiesen)
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Rupert Scholz
Clemens Schwalbe
Dr. Hermann Schwörer
Wilfried Seibel
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff

Michael Wonneberger
Elke Wülfing
Cornelia Yzer
Wolfgang Zöller
Dr. Wolfgang Schäuble,
Michael Glos und Fraktion

Ekkehard Gries
Horst Friedrich
Manfred Richter (Bremerhaven)
Dr. Klaus Röhl
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Bundesrepublik Deutschland vom 2. September 1993 fordert, eine schnelle Entscheidung über die Einsatzmöglichkeiten für die Magnetschnellbahn Transrapid als fünften Verkehrsträger zur Entlastung des Straßen- und Luftverkehrs zu treffen. Da das am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Allgemeine Eisenbahngesetz lediglich für Eisenbahnen gilt und somit für diesen neuen Verkehrsträger ein Planungsrecht fehlt, bedarf es zur grundsätzlichen Regelung des Planungsrechts für Betriebsanlagen einer Magnetbahn eines besonderen Gesetzes. Der vorgelegte Entwurf dient der Schließung dieser Regelungslücke.

Der Gesetzentwurf lehnt sich im wesentlichen an die planungsrechtlichen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) an, die mit den für den besonderen Anwendungsfall der Magnetschwebbahn notwendigen Korrekturen weitgehend übernommen wurden. Insbesondere ist hierdurch gesichert, daß die Verbesserungen des Planungsverfahrens für Verkehrswege, die aus dem Planungsvereinfachungsgesetz in das Allgemeine Eisenbahngesetz übernommen wurden, auch dem Bau einer Magnetschwebbahn zugute kommen und das hierzu erforderliche Verfahren dadurch zügiger und kostengünstiger durchgeführt werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG, da es in § 3 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 6 Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder enthält.

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

Das Gesetz greift Entscheidungen zur Beteiligung des Bundes bzw. von Bundesunternehmen an einem Magnetschwebbahnunternehmen nicht vor. Mehraufwendungen durch erhöhten Personalaufwand im Eisenbahn-Bundesamt können durch Einnahmen aus Gebühren ausgeglichen werden, die dem Planungsträger aufzuerlegen sind. Durch das Gesetzesvorhaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da nur das Planungsverfahren geregelt wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu § 1**

Absatz 1 legt die Planfeststellungspflichtigkeit des Baus und der Änderung der Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen fest.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorliegende Regelung folgt aus Artikel 74 Nr. 23 GG, wonach die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, dem Bund zusteht. Bei Magnetschwebbahnen handelt es sich um derartige Bahnen.

In Absatz 1 wird ferner der Begriff der Betriebsanlagen der Magnetschwebbahn definiert. Zu den Betriebsanlagen gehören unter anderem außer dem Fahrweg die Anlagen der Stromversorgung, Betriebswerke, Abstellanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte.

Absatz 2 weist dem Eisenbahn-Bundesamt die Funktion der Planfeststellungs-, Anhörungs- und Bauaufsichtsbehörde für Betriebsanlagen von Magnetschwebbahnen zu. Dem Eisenbahn-Bundesamt wurden durch das Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes bereits ähnliche Aufgaben im Bereich der Planfeststellung und der Überwachung zugewiesen. Aufgrund der großen Sachnähe dieser Behörde, der bei Eisenbahnen und Magnetschwebbahnen ähnlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und des bei dieser Behörde verfügbaren Sachverständnisses, bietet die vorgesehene Aufgabenübertragung Gewähr für eine sachgerechte und effiziente Erfüllung der anstehenden Aufgaben.

Da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für Schienenbahnen zusteht, werden dem Eisenbahn-Bundesamt die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG übertragen.

Zu den §§ 2 bis 7

Die planungsrechtlichen Vorschriften des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes lehnen sich eng an die bereits in das Allgemeine Eisenbahngesetz aufgenommenen Vorschriften des Planungsvereinfachungsgesetzes vom 23. Dezember 1993 an. Hierdurch wird gewährleistet, daß die durch das Planungsvereinfachungsgesetz angestrebte bundesweite einheitliche Regelung für alle Verkehrsträger auch für den neuen Verkehrsträger Magnetschwebbahn gilt und die sich hieraus ergebenden Vereinfachungseffekte zum Tragen kommen können.

Zu § 2

Die Regelung entspricht § 18 AEG.

In Absatz 1 wurde entsprechend dieser Vorschrift vorgeschrieben, daß die von dem jeweiligen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 ermöglicht die Zulassung eines Neu- bzw. Ausbauvorhabens durch eine Plangenehmigung mit Konzentrationswirkung. Hiervon kann Gebrauch gemacht werden, wenn mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist und Rechte anderer — insbesondere das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (z. B. durch Lärm) — nicht beeinträchtigt werden. Werden durch die vorgesehene Plangenehmigung dingliche Rechte anderer mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt, so können die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Plangenehmigung auch dadurch geschaffen werden, daß von den Rechtsinhabern eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wird. Vor Erteilung der Plangenehmigung sind die vom Plan Betroffenen auf mögliche Beeinträchtigungen ihrer Rechte hinzuweisen. Stimmt ein vom Plan Betroffener nicht zu, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung nicht gegeben. Wird auch nicht nachträglich das Einverständnis erteilt, ist in diesem Fall ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Wie bei Planfeststellungsverfahren darf die Plangenehmigung nicht erteilt werden, wenn öffentliche Interessen dem Bau oder der Änderung eines Schienenweges entgegenstehen. Gegebenenfalls sind dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen entsprechend § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz aufzuerlegen.

Die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erspart die zeitaufwendige Einholung von Einzelgenehmigungen.

Der Verweis auf § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellt klar, daß die Plangenehmigung bei Nichtverwirklichung des Bauvorhabens nach fünf Jahren außer Kraft tritt.

Die Plangenehmigung ist darin insoweit einem Planfeststellungsbeschluß angenähert, als vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ein Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung nicht erforderlich ist.

Gemäß Absatz 3 können Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung gänzlich entfallen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden im einzelnen bestimmt. Dabei ist die Unwesentlichkeit einer Maßnahme nicht nach der Dimension des Baus oder der Änderung, sondern nach dem Maß der Betroffenheit öffentlicher und privater Belange zu beurteilen. Wenn Rechte anderer durch die vorgesehene Maßnahme beeinflußt werden, muß mit ihnen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Eine Bauzulassung nach dieser Vorschrift wird nur dann praktikabel sein, wenn der Kreis der Betroffenen überschaubar ist.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 17 AEG, der wiederum das zuvor vorgesehene verwaltungsintensive Verfahren der besonderen Genehmigung von Vorarbeiten nach § 37 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes ersetzt hat.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht § 19 AEG.

Die Veränderungssperre sichert die Planung ab dem Zeitpunkt der Planauslage vor Veränderungen, die die geplante Baumaßnahme erheblich erschweren. Der Hinweis auf die Planauslage oder eine andere Gelegenheit, den Plan einzusehen, bedeutet, daß eine Veränderungssperre bei der Plangenehmigung und dem Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 2 Abs. 2 und 3) nicht in Betracht kommt.

In Absatz 3 wird ferner unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen vorgesehen.

Zu § 5

Absatz 1 enthält besondere Regelungen für Anhörungsverfahren nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In weitgehender Annäherung an § 20 AEG sieht die Vorschrift insbesondere Fristen zur Beschleunigung des Anhörungsverfahrens vor.

Im einzelnen wird geregelt

- die Befristung der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden durch die Anhörungsbehörde entsprechend der Neufassung des § 17a des Bundesfernstraßengesetzes durch das Planungsvereinfachungsgesetz,
- die Einführung einer bis zu dreimonatigen Frist für die Stellungnahmen von Behörden,
- die Einführung einer Frist für die Auslegung des Plans durch die Gemeinden,
- die Einführung einer Frist von drei Monaten für den Abschluß der Erörterung durch die Anhörungsbehörde,
- das Ermessen der Anhörungsbehörde, bei der bloßen Änderung von Magnetschwebebahnstrecken oder Anlagen von einem Erörterungstermin abzusehen.

Absatz 5 enthält Vorschriften zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung von Anwendungsstrecken für die Magnetschwebetechnik wird für die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen. Magnetschwebebahnstrecken werden somit den Eisenbahnanlagen gleichgestellt, für die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist und für die § 20 Abs. 5 AEG eine gleichartige Regelung vorsieht. Ferner wird geregelt, daß ein möglicher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen entsprechende Bauvorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden muß, soweit nicht später Tatsachen bekanntwerden, die einen entsprechenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. Auf diese Weise wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rechtssicherheit über die Bestandskraft des

Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung geschaffen.

Absatz 6 entspricht § 20 Abs. 6 AEG; er verlangt die Angaben der Beschwerdegründe innerhalb einer Frist von sechs Wochen; der Verweis auf § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung bedeutet, daß nach Ablauf dieser Frist Erklärungen und Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen zurückgewiesen werden können.

Absatz 7 übernimmt die Rechtsgedanken, die in den §§ 214 und 215 des Baugesetzbuchs für die Abwägung bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Niederschlag gefunden haben. Die Formulierung ist dem Musterentwurf für Länderstraßengesetze entnommen, der bereits Eingang in verschiedene Straßengesetze — auch der neuen Bundesländer — gefunden hat. Eine entsprechende Formulierung wurde auch in § 20 Abs. 7 AEG übernommen.

Es handelt sich um Grundsätze, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch auf den Vorgang der Abwägung öffentlicher und privater Belange bei Planfeststellungsbeschlüssen angewendet worden sind. Geregelt wird zum einen, daß Abwägungsmängel nur unter bestimmten Voraussetzungen erheblich sind. Nur erhebliche Mängel können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung führen. Vorrang vor der Aufhebung soll jedoch einer Planergänzung zukommen, die zur Heilung der Abwägungsmängel führt.

Zu § 6

Die Vorschrift über die vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Grundstücken für Baumaßnahmen, auch wenn eine Enteignung noch nicht erfolgt ist. Die Vorschrift entspricht § 21 AEG.

Zu § 7

Die Regelung der Enteignung entspricht § 22 AEG. Sie ermöglicht die Enteignung, soweit sie zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den anderen Fachplanungsgesetzen für Verkehrswege.

Zu § 8

Mit dieser Vorschrift wird dem Bundesministerium für Verkehr eine Verordnungsermächtigung zur Rege-

lung des Baus, Betriebs und Verkehrs von Magnetschwebebahnen sowie zur Regelung der Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen von Bundesbehörden nach diesem Gesetz zugewiesen. Die Verordnungsermächtigung ist in dieses Gesetz aufzunehmen, um möglichst frühzeitig die Voraussetzungen für technische Rahmenbedingungen zu schaffen, die als Grundlage für die Planung von Magnetschwebebahnstrecken unerläßlich sind.

Zu Artikel 2

Die Einführung eines Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen analog zu den Vorschriften anderer Verkehrsträger erfordert eine Gleichstellung der Magnetschwebebahn mit diesen Verkehrsträgern in anderen für die Planung erheblichen Vorschriften. Daher wurde im

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Baugesetzbuch,
- Raumordnungsgesetz,
- Raumordnungsverordnung,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie in der
- Verwaltungsgerichtsordnung

der Verkehrsträger Magnetschwebebahn bzw. das Magnetschwebebahnplanungsgesetz in die Aufzählung der Verkehrsträger bzw. Verkehrsplanungsgesetze aufgenommen.

Zu Artikel 3

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß die Teile von Verordnungen, die durch Gesetz geändert worden sind, künftig wieder aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigungen geändert werden können.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

